

Erfüllung und Untergang der Obligation

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- die Erfüllung von Verträgen überprüfen

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- die Vertragserfüllung

Inhalt

Art der Leistung

Erfüllung einer Obligation

Untergang einer Obligation

Verjährung

Art der Leistung

Leistungen können in Form von Geld- Sach- oder Dienstleistungen erfolgen. **Sachleistungen** werden in Spezies- und Gattungswaren unterteilt:

- **Gattungswaren** sind bewegliche Gegenstände, die nur durch Angabe von Eigenschaften (z. B. Preis, Gewicht, Farbe, Grösse, Sorte, Qualität, usw.) bestimmt sind.
Beispiel Angela bestellt einen Sack Mehl bei einer Landwirtschaftlichen Genossenschaft.
- Als **Spezieswaren** werden die Gegenstände bezeichnet, die bestimmt und individuell ausgewählt sind:
Beispiel Katrin erwirbt das Bild „Zwei Strassen“ vom Maler Pius Pinsel.

Je nachdem, ob ein Verzug bei Nichterfüllung automatisch oder durch Mahnung eintritt, unterscheidet man nach [Art. 102 OR](#) Verfalltags- und Mahngeschäfte.

- Wurde ein Erfüllungstermin vereinbart, wird von einem **Verfalltagsgeschäft** (manchmal auch Termingeschäft genannt) gesprochen. Beispiel Mao bestellt 500 Liter Apfelsaft. Der Apfelsaft soll bis am 25. August geliefert werden.
- Wurde kein Termin vereinbart, wird von einem **Mahngeschäft** gesprochen. Beispiel Hilda bestellt bei der Landi 4000 Liter Heizöl. Es wird kein Liefertermin vereinbart, da Hilda von einer Sammelbestellung profitieren möchte.



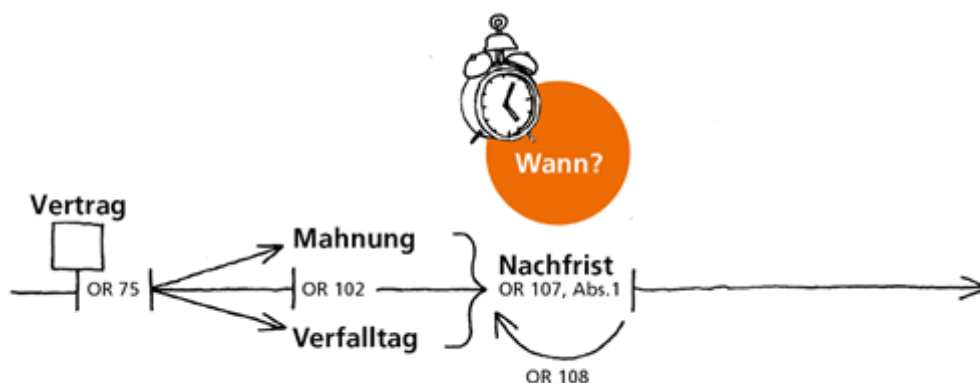
Erfüllung einer Obligation

Damit ein Vertrag richtig erfüllt wird, haben sich die Vertragsparteien an die Abmachungen zu halten:

- **WER** (=Schuldner) hat **WEM** (=Gläubiger) zu leisten (Frage nach dem Rechtssubjekt)?
- **WAS** muss geleistet werden?
- **WO** muss geleistet werden?
- **WANN** muss geleistet werden?

Der Gesetzgeber hat zu diesen Fragen in [OR Art. 68 ff.](#) eine ganze Reihe von dispositiven Regeln aufgestellt. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen den dispositiven Bestimmungen vor. Hier eine Übersicht einiger wichtiger Bestimmungen: Leistungen können nach deren Art (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) sowie nach der Art des Eintritts des Verzugs eingeteilt werden:

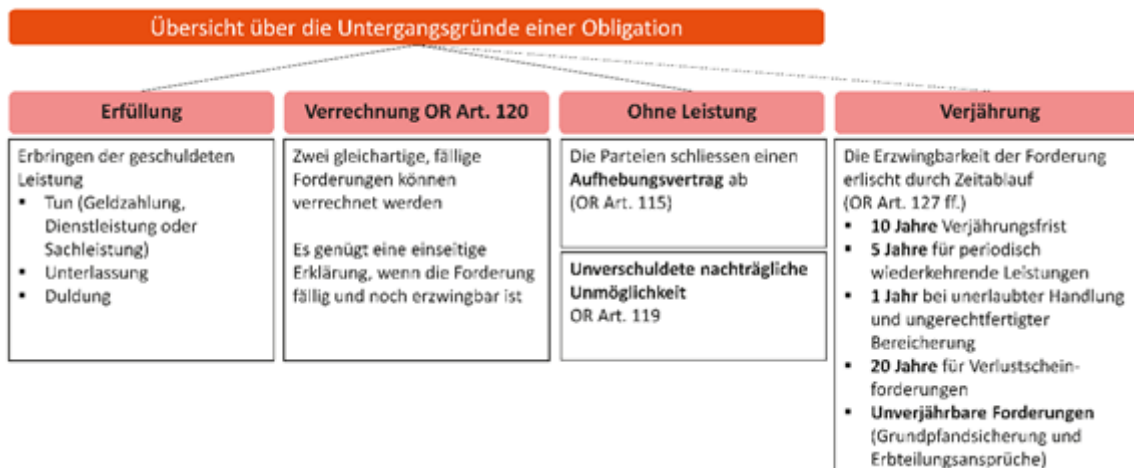
WER?/ WEM?	Sofern es nicht auf die Person des Leistenden ankommt, kann eine Drittperson leisten. Grundsätzlich wird dem Vertragspartner geleistet.	OR Art. 68
WAS?	Der Gläubiger braucht grundsätzlich eine Teilleistung nicht anzunehmen, wenn die gesamte Schuld feststeht und fällig ist. Sind sich die Parteien über den Umfang der Leistung nicht einig, dann muss vom Gläubiger der unbestrittene Teil angenommen werden. Bei Gattungswaren steht dem Schuldner die Auswahl aus seinem Bestand zu. Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten. Geht eine Schuldpflicht (nur) auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz bestimmt, so sind Zinsen von 5% für das Jahr zu bezahlen. Bei zweiseitigen Verträgen kann jemand seine Leistung so lange verweigern wie der andere nicht selbst bereit ist zu erfüllen. Der Gläubiger kann auf Barzahlung bestehen.	OR Art. 69 OR Art. 71 OR Art. 73 OR Art. 82
WO?	Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat. Eine Speziesware ist da zu übergeben, wo sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand. Gattungswaren und Dienstleistungen sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte.	OR Art. 74 Abs. 2
WANN?	Bei einem Mahngeschäft kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden. Handelt es sich um ein Verfalltaggeschäft , hat der Schuldner bis zum vereinbarten Termin zu Geschäftszeiten zu leisten.	OR Art. 75 OR Art. 76-79



Untergang einer Obligation

Der wichtigste Untergangsgrund für eine Obligation ist die gehörige Erfüllung: durch Vertragsabschluss verpflichten sich die Parteien zu gegenseitigen Leistungen. Kommen beide Parteien ihren Verpflichtungen rechtzeitig und gehörig nach, erlöschen die gegenseitigen Forderungen und die Verpflichtungen gehen unter. Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. unbefristeter Arbeits- oder Mietvertrag) gehört zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten eine fristgerechte Kündigung.

Nebst Erfüllung können Obligationen aber auch ohne Leistung oder durch Verrechnung untergehen. Des Weiteren kann durch Verjährung die gerichtliche Erzwingbarkeit der Obligation:



Beispiele: Erlöschen der Obligation
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verrechnung vgl. Art. 120 OR: Sara schuldet ihrer Kollegin Monika CHF 30.–, weil Letztere ihr Geld fürs Mittagessen geliehen hatte. Monika schuldet Sara ebenfalls Geld (CHF 50.– für eine Taxifahrt). Sara beschliesst zu verrechnen und gibt Monika CHF 20.–.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufhebungsvertrag vgl. Art. 115 OR: Trainer Pius und der Vorstand des FC Chancenlos beschliessen, im gegenseitigen Einverständnis per sofort den bestehenden Vertrag aufzuheben und getrennte Wege zu gehen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverschuldete nachträgliche Unmöglichkeit vgl. Art. 119 OR: Ralf übergibt dem Uhrenmacher Zeus seine Uhr zur Reparatur. Bei einem Raubüberfall wird die Uhr gestohlen. Achtung: Nicht zu verwechseln ist die unverschuldete Unmöglichkeit mit der anfänglichen Unmöglichkeit nach OR Art. 20. Bei der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit ist der Vertrag nicht entstanden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfechtung eines Vertrags vor der Erfüllung vgl. Art. 29 OR: Fredi zu seinem Nachbar Arni: „Wenn du mir nicht dein Oldtimer-Auto für CHF 5000.- verkaufst, werde ich deiner Frau nachstellen.“ Arni lenkt ein. Arni erklärt vor der Geld- und Autoübergabe, er wolle sich an den Vertrag nicht halten .

Verjährung

Durch Eintritt der Verjährung geht die Obligation nicht unter. Sie ist lediglich nicht mehr erzwingbar bzw. nicht mehr durchsetzbar und wird dadurch unvollkommen.

Der Fristenlauf für die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung ([OR Art. 130](#)). Der Fristenlauf kann durch den Gläubiger oder durch den Schuldner unterbrochen werden, z.B. durch Anerkennung der Forderung ([OR Art. 135](#)). Mit der Unterbrechung beginnt der Fristenlauf von Neuem ([OR Art. 137](#)).

Der Fristenlauf kann gehemmt sein (beginnt nicht zu laufen) oder stillstehen, z.B. solange eine Forderung vor Gericht nicht geltend gemacht werden kann ([OR Art. 134](#)).

Die Verjährungsfristen von [OR Art. 127](#) (10 Jahre) und [OR Art. 128](#) (5 Jahre) sind zwingend und können somit von den Parteien nicht im Voraus abgeändert oder wegbedungen werden ([OR Art. 129](#)). Entsprechende Abmachungen sind nichtig.

Beispiel: Verjährung

Katrin kauft beim Antiquar Abraham einen alten Reisewecker. Im Vertrag, den Katrin am 01.07.2014 unterzeichnet hat, wurde Folgendes vereinbart: Preis CHF 2000.–, zahlbar innert 10 Tagen mit 2% Skonto, innert 30 Tagen netto. Da Katrin nicht bezahlt, wird sie am 12.08.2014 mit gewöhnlichem Schreiben und am 20.09.2014 mit eingeschriebenem Brief gemahnt. Am 15.11.2014 wird Katrin der Zahlungsbefehl zugestellt.

1. Wann beginnt die Verjährung zu laufen?
Mit der Fälligkeit ([OR Art. 130](#)).
2. Wann ist die Forderung fällig?
Nach [OR Art. 75](#) grundsätzlich sogleich (nach Vertragsabschluss). Da aber im vorliegenden Fall der Verkäufer eine Zahlungsfrist setzt (30 Tage netto), ist die Forderung erst am 31.07.2014 fällig.
3. Welche Verjährungsfrist gilt?
5 Jahre. Es handelt sich um «Kleinverkauf von Waren» ([OR Art. 128 Abs. 1 Ziff. 3](#)).
4. Unterbricht die eingeschriebene Mahnung den Fristenlauf?
Nein, aber eine Anerkennung der Schuldnerin würde die Verjährung unterbrechen.
5. Wird der Fristenlauf unterbrochen?
Ja, durch die Schuldbetreibung am 15.11.2014.
6. Wann verjährt die Forderung? A
m 15.11.2014 um Mitternacht (somit kann auch der 16. als richtig betrachtet werden).

[Quiz Erfüllung und Untergang der Obligation](#)